

Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Benutzungs- und Bestattungsgebühren auf den Friedhöfen der Stadt Fürstenwalde/Spree

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.12] S. 202, 207) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr.7] S. 160) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz– BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr:16] S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt betreibt die Friedhöfe:
 - Neuer Friedhof
 - Süd-Friedhof
 - Friedhof Süd-West
 - Friedhof Trebus
 - Friedhof Molkenberg

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt,
 - sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Stadt. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistung.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Bescheides fällig.
- (3) Wird die Leistung der Stadt nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebühren

Gebührentabelle:

<u>1. Ausheben und Schließen der Gruft</u>	Euro
1.1.) für Kinder unter 2 Jahren	242,00
1.2.) für Kinder unter 2 Jahren (nur öffnen)	201,00
1.3.) für Kinder ab 2 Jahren/Erwachsene	491,00
1.4.) für Kinder ab 2 Jahren/Erwachsene (nur öffnen)	370,00
1.5.) für Urnenbeisetzungen	120,00
1.6.) für Urnenbeisetzungen (nur öffnen)	107,00
<u>2. Trauerhallenbenutzung</u>	
2.1.) Trauerhallenbenutzung Feierhalle Neuer Friedhof	245,00
2.2.) Benutzung des Abschiednahmeraumes	135,00
2.3.) Trauerhalle Trebus, Süd und Süd-West	155,00
<u>3. Sarggrabstätten - Neukauf</u>	
3.1.) Reihengrabstätte - Ruhefrist 20 Jahre	757,00
3.2.) Wahlgrabstätte - Ruhefrist 25 Jahre	893,00
3.3.) Parkstelle - Ruhefrist 25 Jahre	998,00
3.4.) Kindergrabstätte unter 2 Jahre - Ruhefrist 20 Jahre	367,00
<u>4. Urnengrabstätten - Neukauf</u>	
4.1.) Urnenreihenstätte - Ruhefrist 20 Jahre	373,00
4.2.) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen - Ruhefrist 25 Jahre	414,00
4.3.) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Ruhefrist 25 Jahre	363,00
4.4.) Urnenwiese - Ruhefrist 20 Jahre	536,00
4.5.) Urnenwiese mit Namensnennung- Ruhefrist 20 Jahre zusätzlich sind je Zeichen 5,95 € zu entrichten	569,25
<u>5. Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr</u>	
5.1.) Wahlgrabstätte	35,73
5.2.) Parkstelle	39,92
5.3.) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	16,55
5.4.) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	14,54

6. Sonstige Gebühren

6.1.) Erteilung, Änderung oder Ergänzung eines Grabnutzungsrechts, Ändern oder Ergänzen einer Grabkartei, Grabmalgebühren	25,00
6.2.) Ausbettung einer Urne	414,00
6.3.) Exhumierung einer Leiche	nach Aufwand

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenwalde über die Erhebung von Benutzungs- und Bestattungsgebühren auf Friedhöfen der Stadt Fürstenwalde (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 15. Dezember 2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister